

Bereitstellungstag: 12. Oktober 2017

**4. Änderungssatzung vom 10. Oktober 2017
der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Troisdorf
(Baumschutzsatzung) vom 27. Februar 1997**

Aufgrund des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und der Änderung anderer Vorschriften (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 sowie der § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) hat der Rat in seiner Sitzung am 26.09.2017 folgende 4. Änderung der Baumschutzsatzung vom 27.02.1997 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz (5) wird wie folgt gefasst

Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 4 gem. § 6 Abs. 1 b trifft bei Bäumen auf öffentlichen Grünflächen und auf Grundstücken der Stadt Troisdorf der Fachausschuss des Rates der Stadt Troisdorf.

§ 7 Abs. (1) wird wie folgt gefasst

Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe a) bis g) eine Ausnahmegenehmigung erteilt, so hat der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine/ihre Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

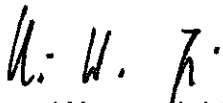
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 4. Änderungssatzung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Troisdorf (Baumschutzsatzung) vom 27. Februar 1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 10. Oktober 2017
Stadt Troisdorf


Klaus Werner Jablonski
Bürgermeister